PFLEGE
WEGWEISER
NRW
Für Pflegebedürftige
und Angehörige

Inhalt

- Was ist die Verhinderungspflege?
- Wer bekommt eine Verhinderungspflege bezahlt?
- Wer kann die Verhinderungspflege übernehmen?
- Wie lange kann ich eine Verhinderungspflege nutzen?
- Was zahlt die Pflegekasse für Verhinderungspflege?
- Wie wirkt sich die Verhinderungspflege auf andere Leistungen aus?
- Muss die Verhinderungspflege beantragt werden?
- Was ist bei der Abrechnung zu beachten?

Stand: 08.01.2026

Was ist die Verhinderungspflege?

Pflegende Angehörige brauchen Zeit für sich. Sie haben Arzttermine, wollen zum Sport, Freunde treffen oder in Urlaub fahren. Die sogenannte **Verhinderungspflege** hilft, die Betreuung sicherzustellen. Mit dieser Leistung können Sie eine Ersatzpflegeperson bezahlen, die nach Hause kommt und die pflegebedürftige Person dort versorgt. Alternativ kann die pflegebedürftige Person in einer Einrichtung betreut werden. Die Verhinderungspflege kann tage- und wochenweise in Anspruch genommen werden, aber auch für einzelne Stunden. Die Pflegekasse zahlt dafür bis zu 3.539 Euro pro Jahr.

Seit dem 1. Juli 2025 gehört die Verhinderungspflege zum neuen **Gemeinsamen Jahresbetrag**. Er fasst die bisherigen Budgets für Verhinderungs- (1.685 €) und

Kurzzeitpflege (1.854 €) zusammen. Der Gesamtbetrag beträgt **3.539 € pro Jahr.** Die bisherige Trennung der Leistungsbeträge entfällt – das Budget kann dadurch vollständig und flexibel für eine oder beide Leistungsarten (Verhinderungs-/Kurzzeitpflege) eingesetzt werden.

!Wichtig: Es kommt nicht darauf an, warum Sie verhindert sind. Der Anspruch auf Verhinderungspflege besteht bei Krankheit genauso wie bei einem Urlaub.

Wer bekommt eine Verhinderungspflege bezahlt?

Die Verhinderungspflege ist an einige Voraussetzungen geknüpft:

- Die pflegebedürftige Person muss **mindestens in Pflegegrad 2** eingestuft sein.
- Die Pflegeperson muss verhindert sein. Angehörige gelten auch dann als Pflegeperson, wenn sie die Pflege gemeinsam mit anderen oder einem Pflegedienst ausüben.

Verhinderungspflege steht auch Pflegebedürftigen zu, die von einem ambulanten Pflegedienst betreut werden, solange es eine weitere Pflegeperson (Ehepartner, Kinder, Freunde, Nachbarn) gibt. Nur wer **ausschließlich** von einem Pflegedienst versorgt wird, hat keinen Anspruch auf Verhinderungspflege, da es in diesem Fall keine verhinderte Person gibt.

Wer kann die Verhinderungspflege übernehmen?

Dafür ist keine spezielle Qualifikation erforderlich. Verwandte, Freunde, Nachbarn, Bekannte oder andere ehrenamtliche Helfer können eine Ersatzpflege übernehmen. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, für die Zeit der Verhinderung einen ambulanten Pflegedienst oder einen Betreuungsdienst zu beauftragen.

Wie lange kann ich eine Verhinderungspflege nutzen?

Der Anspruch besteht für bis zu acht Wochen (56 Tage) im Kalenderjahr. Sie können die Verhinderungspflege tage- und wochenweise nutzen oder nur für einzelne Stunden. Wenn Sie stundenweise Ersatz brauchen, sollten Sie darauf achten, dass die Ersatzpflegeperson weniger als acht Stunden am Stück und nicht an aufeinander folgenden Tagen kommt. In diesem Fall rechnet die Pflegekasse die verbrauchten Stunden nicht auf die Acht-Wochen-Grenze an, und Sie können häufiger Verhinderungspflege in Anspruch nehmen. Der **Höchstbetrag von 3.539 Euro** gilt aber weiterhin.

Was zahlt die Pflegekasse für Verhinderungspflege?

Wenn Sie einen professionellen Pflege- oder Betreuungsdienst oder Nachbarn, Freunde und weiter entfernte Verwandte mit der Ersatzpflege beauftragen, übernimmt die Pflegekasse **pro Jahr bis zu 3.539 Euro** für die Verhinderungspflege.

Helfen **Verwandte zweiten Grades** (das sind zum Beispiel Kinder, Ehegatten und Enkel) oder **verschwägerte Familienangehörige** (beispielsweise Schwiegerkinder) oder Menschen, die **im Haushalt der pflegebedürftigen Person leben**, können nur Kosten bis zur Höhe des 2**-fachen Pflegegeldes** erstattet werden:

- Pflegegrad 2 bis zu 694 Euro,
- Pflegegrad 3 bis zu 1.198 Euro,
- Pflegegrad 4 bis zu 1.600 Euro,
- Pflegegrad 5 bis zu 1.980 Euro

Die Pflegeversicherung übernimmt auch anfallende Kosten, etwa für Fahrten oder durch einen Verdienstausfall bis zum Höchstsatz von 3.539 Euro pro Jahr.

Wie wirkt sich die Verhinderungspflege auf andere Leistungen aus?

Bei einer tageweisen Verhinderungspflege wird das Pflegegeld halbiert. Nur am ersten und letzten Tag der Verhinderungspflege zahlt die Pflegekasse den vollen Satz. Wenn Sie die Verhinderungspflege nur stundenweise nutzen, wird das Pflegegeld weiter gezahlt. Kommt zusätzlich zur Ersatzpflegeperson ein Pflegedienst, erstattet die Pflegekasse die Kosten der professionellen Pflege über die Pflegesachleistungen.

Muss die Verhinderungspflege beantragt werden?

Grundsätzlich ja. Aber manchmal braucht man kurzfristig Ersatz. Sie müssen die Verhinderungspflege daher nicht zwingend vor der Inanspruchnahme bei der Pflegekasse beantragen und genehmigen lassen. Eine Antragstellung ist auch rückwirkend möglich. Die Pflegekassen schicken den Antrag zu oder bieten die Möglichkeit, ihn online herunterzuladen.

Was ist bei der Abrechnung zu beachten?

Sie müssen der Pflegekasse alle entstandenen Kosten nachweisen. Sammeln Sie die **Belege und Nachweise**, die mit der Verhinderungspflege zusammenhängen und reichen Sie diese bei der Pflegekasse zur Abrechnung ein. Dies ist seit dem 01.01.2026 **bis Ende des Folge-Jahres** möglich.

Beispiel: Nutzen Sie die Verhinderungspflege im März 2026, müssen Sie diese bis zum 31.12.2027 bei der Pflegekasse einreichen.

Bisher war die Abrechnung der Verhinderungspflege bis zu vier Jahre rückwirkend möglich.

Manche Pflegekassen stellen Musterrechnungen zur Verfügung, die Sie verwenden können. Die Pflegekasse prüft die Belege und erstattet die Beträge bis zur Höchstgrenze.

Nutzen Sie den Gemeinsamen Jahresbetrag. Wenn Sie ihn nicht oder nicht vollständig verbrauchen, verfällt der Anspruch am 31. Dezember.

Nachweise für entstandene Kosten müssen **zeitnah** eingereicht werden, spätestens bis zum Ende des Folgejahres (Beispiel: Leistungen aus 2026 müssen bis 31.12.2027 abgerechnet sein).
